

2. — In uno scambio di vedute seguito nel 1929 la Commissione di ricorso in materia doganale ha dichiarato di condividere i criteri sovraesposti del Tribunale federale in punto alla ripartizione delle competenze fra le due Autorità. A questi criteri essa s'era del resto già attenuta quando le competenze, che ora spettano al Tribunale federale in virtù della legge sulla giurisdizione amministrativa, appartenevano al Consiglio federale (art. 111 LD). (Cfr. Rivista trim. di diritto fiscale svizzero vol. IX p. 69).

Il Tribunale federale pronuncia :

Il ricorso è irricevibile in ordine.

III. VERFAHREN

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 62. — Voir n° 62.

C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. JAGDPOLIZEI

LOI SUR LA CHASSE

63. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 23. November 1931 i. S. Heinz u. Tester.

OG Art. 163 : Verletzung von Bundesrecht durch Anwendung eidgenössischen statt kantonalen Strafrechts.

Eidg. Jagdgesetz von 1925 :

Art. 4, 29 Abs. 1, 39 Abs. 2, 65 : Nach eidgenössischem Jagdstrafrecht (Art. 39 Abs. 2) wird auch das Jagen auf bloss kantonalrechtlich geschützte Tiere (Art. 29 Abs. 1) bestraft (Erw. 2 b).

Art. 29 Abs. 1, Art. 4 : Zulässig die kantonalrechtliche Ausdehnung des Jagdverbots auf säugende Gemsgeissen, die nicht von der Kitze begleitet sind (Erw. 2 c).

A. — Am 13. Mai 1931 hat der Kleine Rat von Graubünden die Kassationskläger wegen fahrlässigen Jagens auf eine säugende Gemsgeiss zu je 250 Fr. Busse verurteilt.

B. — Gegen dieses Urteil haben Tester und Heinz rechtzeitig und formrichtig die Kassationsbeschwerde eingereicht. Sie machen u. a. geltend :

Der Kleine Rat wende auf den von ihm angenommenen Tatbestand offenbar die Art. 55 Abs. 2 und 39 Abs. 2 eidg. Jagdgesetz an. Nach diesen werde das fahrlässige Jagen auf geschütztes Hirsch-, Reh- oder Gemswild bestraft. Geschützt seien aber nach Art. 4 eidg. JG nur die Hirschkalber, Reh- und Gemskitzen (Tiere im ersten Lebensjahr) und die sie begleitenden Muttertiere, also nicht die Muttertiere ohne die sie begleitenden Kitzen. Das Jagen auf

alleingehende Muttertiere werde nur vom bündnerischen kantonalen Jagdgesetz verboten und könne also nur nach Massgabe dieses kantonalen Gesetzes bestraft werden.

Die Beschwerde wurde in dieser Beziehung abgewiesen, mit der

Begründung :

2. — In der Sache selber wird geltend gemacht, der Kleine Rat habe zu Unrecht den Kassationsklägern oder wenigstens dem einen davon (Tester) den fahrlässigen Abschuss einer säugenden Gemsgeiss zur Last gelegt, und er habe diese Handlung zu Unrecht nach dem eidgenössischen statt nach dem kantonalen Jagdgesetz beurteilt.

a) Der Kleine Rat stellt fest, dass es sich bei dem von den Kassationsklägern abgeschossenen Tier um eine säugende Gemsgeiss gehandelt hat. Diese Feststellung ist tatsächlicher Natur und kann deshalb vom Kassationshof höchstens daraufhin überprüft werden, ob sie aktenwidrig sei. Das ist sie aber nicht.

b) In der andern Behauptung der Kassationskläger, dass die ihnen zur Last gelegte Handlung des Jagens auf eine säugende Gemsgeiss zu Unrecht nach eidgenössischem statt nach kantonalem Strafrecht beurteilt worden sei, ist die Rüge der Verletzung von Bundesrecht im Sinne von Art. 163 OG zu erblicken. Der Kassationshof hat deshalb auf diese Rüge einzutreten (vgl. BGE 30 I Nr. 65 S. 403 ff.).

Das BG vom 10. Juni 1925 über Jagd- und Vogelschutz bestimmt : Art. 39 Abs. 2 : « Wer geschütztes Hirsch-, Reh- oder Gemswild widerrechtlich jagt, erlegt, einfängt oder gefangenhält, wird mit Busse von 300 Fr. bis 800 Fr. bestraft. » Art. 55 : « Die in den Artikeln 39 ... vorgesehenen Strafandrohungen gelten für das vorsätzlich begangene Jagdvergehen. — Handelt der Täter bei Verübung eines solcher Jagdvergehens fahrlässig, so ist bei dessen Beurteilung die zuständige Behörde an das gesetzliche Mindestmass nicht gebunden. » — Art. 4 :

« Geschützte Tiere sind : Ziff. 2. Hirschkälber, Reh- und Gemsgeissen (Tiere im ersten Lebensjahr) und die sie begleitenden Muttertiere. » — Art. 29 Abs. 1 : « Die Kantone sind befugt, die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes zu erweitern, insbesondere — durch Erstreckung des Jagdverbotes auf andere, als die in diesem Gesetz geschützten Wildarten... » — Art. 65 : « Die in diesem Gesetz aufgestellten Strafandrohungen dürfen von den Kantonen weder verschärft noch gemildert werden. — Dagegen sind die Kantone zum Erlass von Strafbestimmungen insofern berechtigt, als ihnen nach Massgabe dieses Gesetzes die Befugnis zur Ordnung des Jagdrechts zusteht. »

Gestützt auf die Art. 29 Abs. 1 und 65 eidg. JG bestimmt das bündnerische JG vom 25. Juli 1926 : Art. 9 : « Auf der Hochjagd dürfen geschossen werden : ... Gemsen mit Ausnahme der säugenden Geissen, der Kitze und der Jährlinge. » — Art. 23 Abs. 1 : « Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder der Ausführungsbestimmungen dazu werden, soweit sie nicht unter die Bundesgesetzgebung fallen, mit Bussen von 10 Fr. bis 80 geahndet. »

Der Wortlaut von Art. 65 Abs. 2 eidg. JG liesse an sich darauf schliessen, dass nur die Übertretung einer im eidg. JG aufgestellten Norm nach eidgenössischem, die Übertretung einer Norm des kantonalen JG dagegen nach kantonalem Jagdstrafrecht zu beurteilen sei. Danach wäre Art. 39 Abs. 2 eidg. JG so zu verstehen, dass er nur das Jagen auf nach Art. 4 eidg. JG geschützte Tiere bestraft, während das Jagen auf kantonal geschützte Tiere nach kantonalem Jagdstrafrecht verfolgt würde.

Allein die Kassationskläger geben selber zu, dass verschiedene Strafandrohungen des eidg. JG sich auch auf die Übertretung kantonalen Jagdvorschriften beziehen : so Art. 39 Abs. 3 (widerrechtliches Jagen auf andere geschützte Säugetiere und Vögel) und Art. 42 (Wildern in eidgenössischen und in kantonalen Bannbezirken). Ob Art. 39 Abs. 2 eidg. JG das Jagen nur auf eidgenössisch

oder auch auf kantonal geschützte Hirsche, Rehe oder Gemsen bestrafen wolle, kann also nicht ohne weiteres unter Berufung auf eine in Art. 65 Abs. 2 eidg. JG gegebene Kompetenzabgrenzung im erstern einschränkenden Sinne beantwortet werden; sondern es muss die richtige Auslegung von Art. 39 Abs. 2 aus dessen eigenem Sinn und Zweck gefunden werden.

Hiebei ist davon auszugehen, dass das eidgenössische Jagdgesetz die Jagdausübung möglichst abschliessend regeln und den Kantonen nur das zur Regelung überlassen will, was mit Rücksicht auf die von Kanton zu Kanton verschiedenen Verhältnisse einer kantonal verschiedenen Regelung bedarf. Es wird also in folgerichtiger Anwendung dieses Grundsatzes auch die Strafvorschriften für die Übertretung kantonalen Vorschriften insoweit selbst aufstellen, als diese kantonalen Vorschriften ihrer Natur nach durch Bundesstrafvorschriften einheitlich sanktioniert werden können. Das trifft aber bei kantonalen Schutzbestimmungen für nicht schon eidgenössisch geschützte Tiere zu. Der Bundesgesetzgeber verbietet die Jagd auf gewisse Tiere und sieht zugleich die kantonalrechtliche Ausdehnung dieses Jagdverbotes auf andere Tiere vor. Er konnte somit die Übertretung des eidgenössischen und des kantonalen Jagdverbotes zugleich unter Strafe stellen. Es fehlte ein Grund, um die Ordnung des Jagdstrafrechts in dieser Beziehung den Kantonen zu überlassen.

Schon aus dieser allgemeinen Erwägung kann gefolgert werden, dass Art. 39 Abs. eidg. JG das Jagen auf eidgenössisch wie auf kantonal geschütztes Hirsch-, Reh- und Gemswild unter Strafe stellen will. Ein weiteres Argument für diese Auslegung gibt die Entstehungsgeschichte des Art. 39 selber. Diese Vorschrift stellte im bundesrätlichen Entwurf (Art. 44) unter Strafe, « wer die in Art. 5 Ziff. 2 und 3 dieses Gesetzes (jetzt Art. 4) geschützten Tiere jagt. » Die Bundesversammlung ist dann aber in der zweiten Beratung (Sten. Bull. Nr. 1924 S. 741; STR 1925 S. 13)

von dieser engeren Fassung abgekommen und hat in Art. 40 Abs. 2 schlechthin alle die mit Strafe bedroht, welche « geschütztes Hirsch-, Reh- oder Gemswild widerrechtlich » jagen. Der Verweis auf die eidgenössische Schutzbestimmung dagegen wurde fallen gelassen. — Übrigens sind die Verhältnisse bei Art. 39 Abs. 2 und 3 eidg. JG die gleichen. Wenn der Letztere sich auch auf kantonal geschützte Tiere bezieht (vgl. hierzu Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. November 1925, BBl. 1925 III S. 374), so muss dasselbe ebenfalls für Abs. 2 gelten.

c) Die Anwendung des Art. 39 Abs. 2 auf das kantonal bündnerische Verbot der Jagd auf alleingehende säugende Gemsgeissen setzt aber immerhin voraus, dass dieses Verbot bundesrechtmässig sei. Art. 29 Abs. 1 spricht nun « insbesondere » nur von einer Erstreckung des Jagdverbots auf andere Wildarten, nicht aber von einer Verschärfung der für eine Wildart geltenden eidgenössischen Schutzbestimmungen; und um eine solche Verschärfung handelt es sich hier, denn die Gemse als besondere Wildart ist schon eidgenössisch geschützt. Allein Art. 29 Abs. 1 erklärt die Kantone ganz allgemein für befugt, die Schutzbestimmungen des eidgenössischen Gesetzes zu erweitern und zählt bloss insbesondere gewisse Erweiterungsmöglichkeiten ausdrücklich auf, aber ohne damit andere Erweiterungsmöglichkeiten — und namentlich die hier in Frage stehende — auszuschliessen.

Der Kanton Graubünden hat also durch das Verbot des Jagens auf alleingehende Muttertiere seine Kompetenz nicht überschritten. Dieses Verbot besteht zu recht, und seine vorsätzliche oder fahrlässige Übertretung wird nach Art. 39 Abs. 2 und 65 eidg. JG bestraft. Dabei soll offen bleiben, ob der kantonale Richter nicht aus dem Abschluss einer säugenden Gemsgeiss überhaupt darauf schliessen darf, dass diese von der Kitze begleitet gewesen, ihr Abschuss also schon bundesrechtlich verboten sei. Denn das ist eine Frage der Beweiswürdigung, welche der Kassationshof gegebenenfalls nicht wird überprüfen können.